

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 18 - 437

Beilage 698

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) wird gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragspartner genannt - kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen.

(2) Bei der Erreichung des Ziels gemäß Abs. 1 ist auf die europarechtlichen Normen, insbesondere auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten und die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Ge-

währung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Vertragspartner errichten ein Betreuungsinformationssystem. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des Betreuungsinformationssystems sind die jeweils zuständigen Organe der Vertragspartner. Das Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z 13, 50 DSG 2000) geführt.

(4) Die durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden werden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Wohnbevölkerung im Sinne dieser Vereinbarung ist die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes (zuletzt: Volkszählung 2001).

(5) Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch für Fremde gemäß Artikel 2.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen/ Zielgruppe

(1) Zielgruppe dieser Vereinbarung sind – unbeschadet der Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 101/2003 - hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die aufgrund der §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, nach einer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 66 FrG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

(3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Bundesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

(4) Die Unterstützungswürdigkeit des Fremden kann unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 eingeschränkt werden oder verloren gehen, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.

Artikel 3

Aufgaben des Bundes

(1) Der Bund führt Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) für Asylwerber. Der Bund stellt vor Neuerrichtung oder Schließung von Bundesbetreuungsstellen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland her. Der Bund sorgt für die Erstaufnahme der Asylwerber.

(2) Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein. Deren Aufgaben sind:

1. Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art. 1 Abs. 4),
2. Transporte (zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder),
3. An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden durch den Bund aufgenommen werden oder sich in Betreuungseinrichtungen des Bundes befinden,
4. Administrative Abwicklung, vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner (gegliedert nach Vertragspartnern) sowie Verrechnung mit den Ländern,
5. bei Bedarf und über Ersuchen der Länder Unterstützung bei der Umverteilung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 auf einzelne Bundesländer und
6. die Koordination und Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogramme.

(3) Der Bund informiert die Länder laufend und zeitgerecht über asylverfahrensrelevante Verfügungen.

(4) Schaffung von Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern.

(5) Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Abs. 1 (ausgenommen die Erstaufnahmestelle), Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 6 hinsichtlich der Maß-

nahmen zur Durchführung der Rückkehrprogramme sowie Abs. 4 humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Artikel 4

Aufgaben der Länder

(1) Die Aufgaben der Länder sind:

1. Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber,
2. Entscheidung über die Aufnahme Fremder gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 in die Betreuung,
3. Entscheidung über die Entlassung betreuter Fremder; bei Asylwerbern ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt zu treffen,
4. Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur,
5. An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden von den Ländern aufgenommen werden oder von Einrichtungen des Landes betreut werden,
6. die Einbringung der aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund zum ehestmöglichen Zeitpunkt,
7. Unterstützung des Bundesasylamtes bei Führung von Asylverfahren etwa durch Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an den Asylwerber und Information und Erinnerung des Unterkunftgebers und des Asylwerbers an verfahrensrelevante Termine,
8. Verarbeitung von zur Durchführung von Rückkehraktionen erforderlichen personenbezogenen Daten von Asylwerbern über Ersuchen des Bundes und
9. die aktuelle Meldung über von der Koordinationsstelle zugeteilte Asylwerber, die sich dem Asylverfahren entzogen haben, an diese zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

(2) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur gemäß Abs. 1 Z 4 können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

(3) Die Länder können im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle bei unverhältnismäßiger Mehrbelastung einzelner Länder für die Übernahme einer Anzahl von Fremden durch ein anderes Land Sorge tragen. Sind hierfür Transporte erforderlich, sorgt das abgebende Land für den Transport.

Artikel 5

Bund-Länder Koordinationsrat

(1) Der Koordinationsrat setzt sich aus den Vertretern der Vertragspartner zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen.

(2) Der Koordinationsrat tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozeß bei.

(3) Der Koordinationsrat erarbeitet

1. notwendige Anpassungen betreffend die jeweiligen Kostenhöchstsätze;
2. periodische Analysen betreffend die Umsetzung dieser Vereinbarung, erstmals zum Stichtag 1. Mai 2005. Die Analyse ist jeweils längstens innerhalb von drei Monaten nach Stichtag den Vertragspartnern vorzulegen. Die Abstände, in denen die Analyse erfolgt, werden vom Koordinationsrat festgelegt.
3. Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfaßt:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2,
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und

14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen..

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, kann die Grundversorgung gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG.

(4) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.

(5) Fremde gemäß Art. 2 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

(1) Die Vertragspartner kommen überein, dass unbegleitete minderjährige Fremde einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Artikel 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 29 FrG rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung obliegt die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen der Koordinationsstelle gemäß Art. 3. Diese entscheidet über die

1. Unterbringung der Fremden in den geführten Betreuungseinrichtungen der Vertragspartner, soweit Kapazitäten frei sind,

2. Bereitstellung von weiteren Unterkünften und die Unterbringung der Fremden in diesen.

(3) Die Koordinationsstelle arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Artikel mit dem Koordinationsrat zusammen.

(4) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein, auf Art. 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

Artikel 9

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag € 17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat
 - für Erwachsene € 180,--
 - für Minderjährige € 80,--
 - für unbegleitete Minderjährige € 180,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat
 - für eine Einzelperson € 110,--
 - für Familien (ab zwei Personen) gesamt € 220,--
4. für Taschengeld pro Person und Monat € 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person € 370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat € 2480,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag

- | | |
|---|--------|
| in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) | € 75.– |
| in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) | € 60.– |
| in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften | € 37.– |
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag).
 9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von 1: 170
 10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten – bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen
 11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr € 200.–
 12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat € 10.–
 13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person € 3,63
 14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person € 150.–
 15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und
 16. für Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag.

Artikel 10

Kosten

(1) Die Gesamtkosten die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt, ausgenommen die Kosten gemäß Art. 11 Abs. 4 erster Satz. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 normierten Kostenhöchstsätze.

(2) Die auf die einzelnen Länder gemäß Abs. 1 entfallenden Kosten werden zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung (Art. 1 Abs. 4) ausgeglichen.

(3) Die Vertragspartner legen entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach den Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund kann, über Ersuchen auch nur eines Landes, erwachsende Kosten bevorschussen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig alle für die Kostenabrechnung relevanten Daten über Verlangen zur Verfügung.

(6) Nähere Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung legen die Vertragspartner im Einvernehmen fest.

Artikel 11

Kostentragung bei Asylwerbern

(1) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), die ihren Asylantrag ab dem 1. Mai 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt (Erstaufnahmestelle) einbringen, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für 12 Monate gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(2) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens bis 30. April 2005 gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(3) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in zweiter Instanz beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens, längstens bis 31. Oktober 2004 gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(4) Die Kosten für die Grundversorgung Fremder gemäß der Abs. 1 bis 3, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als den oben genannten Zeitraum dauern, trägt der Bund alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt die Kostentragung gemäß Art. 10 zur Anwendung.

Artikel 12

Kostenverschiebungen durch legislative Maßnahmen, Abwicklung der Schülerfreifahrt

(1) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen des Bundes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten der Länder mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung verursacht, so hat der Bund hierfür den Ländern vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(2) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen eines Landes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten des Bundes mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung verursacht, so hat das jeweilige Land dem Bund hierfür vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(3) Erzielen sämtliche Vertragspartner eine Einigung über die Kostentragung, entfällt die Kostentragungspflicht gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund übernimmt vorläufig die zentrale Abwicklung der Schülerfreifahrten. Die Kosten der Schülerfreifahrt unterliegen dem Kostenteilungsschlüssel gemäß Art. 10 Abs. 1 der genannten Vereinbarung.

Artikel 13

Datenaustausch

Die Vertragspartner sowie von diesen beauftragte Organisationen erhalten Zugriff auf den zu schaffenden Informationsverbund. Bei jedem Zugriff muss nachvollziehbar sein, welcher Bedienstete auf Informationen zugegriffen hat. Der Zugriff ist nur zu Zwecken der Durchführung der Artikel 6, 7, 8, 10 und 11 zulässig. Die Vertragspartner schulen die Zugriffsberechtigten in geeigneter Weise.

Artikel 14

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 15

Dauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf eine Kündigung.

(2) Sollte ein Vertragspartner nach Ablauf dieser Frist die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle anderen Vertragspartner wirksam.

(3) Die Kündigung gemäß Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Der Bund setzt Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren und zur Aufenthaltsbeendigung von Fremden ohne Aufenthaltstitel, soweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die von ihnen jeweils betreuten und zur Zielgruppe gehörenden Personen in diese Grundversorgung.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

Auf Grund der vom Bund und den Ländern gemeinsam durchgeführten Abwicklung der Fluchtbewegungen der Neunzigerjahre und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um eine möglichst einheitliche Versorgung der Menschen sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und unter Vermeidung regionaler Überbelastungen eine sachlich nachvollziehbare Verteilung der Menschen im Bundesgebiet zu erreichen.

Darüber hinaus war eine Regelung der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern für die Fälle der Schubhaft zur Sicherung einer Ausweisung nach einer Entscheidung der Asylbehörden gemäß der §§ 4 bis 6 AsylG nach der AsylG-Novelle 2003 zu treffen.

2. Lösung:

Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern.

3. Ziele der Vereinbarung:

Vereinheitlichung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bund und Ländern. Mit Verwirklichung dieses Modells können Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen vermieden werden und es kann auf regional bedingte Kostenentwicklungen und Gegebenheiten flexibel reagiert werden.

4. Inhalt:

- Schaffung eines Grundversorgungsmodells für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Die in der Vereinbarung umschriebene Zielgruppe wird Österreich weit nach einheitlichen Grundsätzen versorgt.
- Aufteilung der Kostentragung nach einem Kostenschlüssel 60 zu 40 für Bund und Länder.
- Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern bei Schubhafffällen, die zur Sicherung einer Ausweisung nach einer Entscheidung einer Asylbehörde nach den §§ 4 bis 6 des AsylG nach der AsylG-Nov 2003 erfolgt.

5. Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Situation.

6. EU-Konformität:

Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung weder gesetzesändernden noch gesetzesergänzenden Inhalt hat und insbesondere auch nicht die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert (die Angelegenheiten der Fremdenpolizei [einschließend das Asylwesen] fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes), ist diese Vereinbarung - nach ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien - gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

8. Kosten:

Bei der Begutachtung des Entwurfs der vorliegenden Vereinbarung wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Kalkulation für 10.000 täglich zu betreuende Personen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der geplanten und noch nicht in Kraft getretenen Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen würden sich die Grundversorgungskosten von 81,249.800,-- Euro auf 79,434.200,-- Euro reduzieren.

Ausgehend von dieser Kalkulation sowie auf Grund der vorliegenden Erfahrungswerte wurde nunmehr vom Bundesministerium für Inneres eine Berechnung für täglich durchschnittlich 16.000 zu betreuende Fremde vorgenommen. Hierbei würden sich die Grundversorgungskosten bezogen auf ein Jahr auf 125,675.660,-- Euro belaufen.

Auf Grund der Tatsache, dass im gegenständlichen Fall eine Vielzahl von externen Faktoren wirken, sind die Gesamtkosten ständigen Schwankungen unterworfen. Zudem geht das Bundesministerium für Inneres nach Inkrafttreten der AsylG-Novelle 2003 von einer maßgeblichen Verfahrensbeschleunigung aus; das Ausmaß der dadurch bewirkten Kostenminimierung im Grundversorgungsbereich kann derzeit nicht seriös abgeschätzt werden.

Bei der nun vorliegenden Kalkulation wurden auch die Schubhaftkosten für die Zielgruppe gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 5 der vorliegenden Vereinbarung berücksichtigt (Ausgangsbasis: 2002, hochgerechnet für 2003). Die zur AsylG-Novelle 2003 getroffenen obigen Ausführungen treffen für diesen Bereich analog zu.

Grundversorgung für 16.000 Asylwerber und Schubhaftkosten ausgehend
vom Erfolg 2002:

Kosten geteilt zwischen Bund und Ländern (in Euro):

Kostenart	Gesamt	Länder (40 %)	Bund (60 %)
Grundversorgung	125.573.668,00	50.270.264,00	75.405.396,00
EDV-Kosten	186.080,00	72.032,00	108.048,00
Schubhaftkosten u Gelind. Mittel	1.284.997,89	1.713.998,84	2.570.998,25
SUMME	130.140.745,89	52.056.294,84	78.084.442,25

Auf das Land Burgenland entfällt von dem durch die Länder somit insgesamt zu tragenden Betrag von 52.056.294,84 Euro auf Grund des gemäß Art. 10 Abs. 2 der Vereinbarung dem Burgenland zukommenden Anteils an der Wohnbevölkerung Österreichs von derzeit 3,455391 % ein Anteil an der Kostentragung der Länder in Höhe von 1.798.748,49 Euro.

Für das Land Burgenland dürfte sich zudem ein – verhältnismäßig geringer - Personalmehraufwand ergeben, der derzeit jedoch nicht verlässlich abgeschätzt werden kann.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Auf Grund der gemeinsamen Abwicklung der Fluchtbewegungen seit Beginn der Neunzigerjahre durch Bund und Länder und der daraus gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist, um einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und andererseits eine möglichst sachlich nachvollziehbare Verteilung der Personen im Bundesgebiet zu erreichen, die regionale Überbelastungen vermeidet. Insbesondere ist eine Aufteilung der Schubhaftkosten für den Fall zweckmäßig, dass die Schubhaft zur Sicherung einer Ausweisung nach einer Entscheidung einer Asylbehörde nach den §§ 4 bis 6 AsylG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2003 erfolgt.

Zu diesem Zweck schließen Bund und Länder die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ab, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten) nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; hierbei wird auf die europarechtlichen Regelungen Bedacht genommen. Des Weiteren wird der Bereich der oben genannten Schubhaftkosten ebenfalls in die Kostenteilung mit einbezogen; in Schubhaft angehaltenen Fremden ist keine Grundversorgung im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewähren, sie erhalten zum Beispiel kein Taschengeld. Die Versorgung im Rahmen der Anhaltung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung, lediglich die Kosten der Schubhaft sollen aufgeteilt werden.

Zweck dieses Modells ist die gemeinsame Sorge für hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach Österreich weit einheitlichen Standards durch eine Grundversorgung, solange sich diese Menschen zumindest geduldet in Österreich aufhalten. Dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Ein weiteres Ziel dieser Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist es, Betreuungsmaßnahmen, asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben für denselben Personenkreis zu optimieren.

Die vorliegende Vereinbarung schafft keinen Rechtsanspruch für Dritte, sondern regelt die Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Ländern. Diese Vereinbarung ist vom partnerschaftlichen Geist getragen und soll in diesem Sinne die Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern aufteilen. Auch werden die Kosten für die gesamte Gruppe von unterstützten Fremden sowie die Kosten der Schubhaft, die die Fremdenpolizeibehörde zur Sicherung einer Ausweisung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde gemäß den §§ 4 bis 6 AsylG nach der AsylG- Novelle 2003 trifft, im Verhältnis sechs zu vier zwischen Bund und den Ländern, sowie – darauf beruhend - zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Länder zueinander aufgeteilt.

Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung werden die Verordnungen, mit denen Aufgaben der Bundesbetreuung den Landeshauptmännern von Kärnten, Tirol und Vorarlberg (BGBl.Nr. 71/1993), dem Landeshauptmann von Wien (BGBl.Nr. 412/1992) und dem Landeshauptmann von Burgenland (BGBl.Nr. 411/1992) übertragen worden sind, vom Bundesminister für Inneres aufzuheben sein. Rechtzeitig vor dem 5. Februar 2005 werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der Betreuung von Fremden der Zielgruppe – unter Bedachtnahme auf die einschlägigen, umzusetzenden europarechtlichen Normen – anzupassen sein.

Bei diesen Maßnahmen und der Umsetzung der Vereinbarung werden der Bund und die Länder partnerschaftlich vorgehen.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. 1:

Die Zielbestimmung normiert in **Abs. 1** die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Ein wesentliches Element dieser Vereinheitlichung ist die Betonung der partnerschaftlichen Durchführung durch Bund und Länder.

Abs. 2 normiert die Bedachtnahme auf den europäischen Kontext und nimmt Bezug auf die am 6. 2. 2003 kundgemachte Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten.

Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Errichtung und Betreibung eines Betreuungsinformationssystems, das als Informationsverbundsystem geführt werden wird (**Abs. 3**).

Abs. 4 legt fest, in welchem Verhältnis die Fremden durch die Länder betreut werden. Die durch die Vereinbarung begünstigten Fremden werden unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Erste Basis für diese Berechnungen ist das Ergebnis der Volkszählung 2001.

Abs. 5 stellt klar, dass durch diese Vereinbarung kein Rechtsanspruch für begünstigte Fremde entsteht, da diese Vereinbarung lediglich das Verhältnis zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander normiert.

Zu Art. 2:

Abs. 1 definiert die Zielgruppe der zu betreuenden Fremden eigenständig und legt diese mit einem größeren Personenkreis als den im Bundesbetreuungsgesetz, BGBl.Nr. 405/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl.I Nr. 101/2003, enthaltenen fest. Die Grundvoraussetzung ist die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. In Abs. 1 wird definiert, dass hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht aus Eigenem beschaffen kann und auch sonst nicht ausreichend unterstützt wird (z.B. von Angehörigen oder von Einrichtungen). Darüber hinaus ist es jedoch - um zur Begünstigtengruppe gezählt zu werden - erforderlich auch schutzbedürftig zu sein. Die Z 1 bis 6 des Abs. 1 legen fest, wer schutzbedürftig ist. Z 1 enthält die Personengruppe der Asylwerber im laufenden Verfahren, Z 2 nennt Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens, die nicht abschiebbar sind. Hier ist an Fremde gedacht, die entweder einen Asylausschlussgrund gesetzt haben und denen deshalb auch trotz Refoulementschutz keine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG erteilt wird oder Fremde, die nicht abgeschoben werden können, weil etwa nicht bekannt ist, aus welchem Herkunftsstaat sie stammen. Gemäß Z 3 sind darüber hinaus Fremde erfasst, die ein befristetes Aufenthaltsrecht aufgrund Refoulementschutzes gemäß der §§ 8 iVm 15 AsylG oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 10 Abs. 4 FrG) haben oder Vertriebene nach einer Verordnung gemäß § 29 FrG sind. Z 4 soll all jenen Fremden die Grundversorgung zukommen lassen, die - ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu haben - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebeschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. In Z 5 werden Fremde, die sich auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörden nach den §§ 4 bis 6 AsylG in Schubhaft oder im gelinderen Mittel befinden, in die Vereinbarung aufgenommen, obwohl diesen Menschen keine Grundversorgung im Rahmen der Vereinbarung zu gewähren ist, sondern bereits auf Grund der aufrechten In-Gewahrsam-Nahme von der anhaltenden Gebietskörperschaft zu versorgen sind. Bei dieser Zielgruppe wird eine Kostenteilung der Schubhaftkosten – und damit indirekt auch der Lebenshaltungskosten – vereinbart. In Z 6 werden Asylberechtigte in die Gruppe der schutzbedürftigen Fremden für die Dauer von vier Monaten nach der Asylgewährung aufgenommen.

Abs. 2 normiert, dass Fremde, die angehalten werden, keine darüber hinausgehende Grundversorgung erhalten. Trotzdem sind die Schubhaftkosten für Fremde, die unter Abs. 1 Z 5 fallen, zwischen den Vertragspartnern zu teilen.

Abs. 3 legt fest, dass die Unterstützung jedenfalls mit Verlassen des Bundesgebiets eingestellt wird. Ist Österreich zur Zurücknahme der oder des Fremden durch internationale Normen verpflichtet (Stichwort: Dublin - Verfahren), lebt die Grundversorgung nach Rückstellung wieder auf.

Abs. 4 normiert die Möglichkeit der Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung, wenn der Fremde wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlußgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens). Durch die abschließende Festlegung der Zielgruppe ist klargestellt, dass Asylberechtigte nach Ablauf von vier Monaten oder Fremde mit Einreise- oder Aufenthaltstitel nicht in die Gruppe gemäß Art. 2 fallen.

Zu Art. 3:

Da Bund und Länder diese Vereinbarung schließen, um die Aufgaben, die entweder dem Bund oder den Ländern zukommen, genau festzulegen, befassen sich die Art. 3 und 4 mit den Aufgaben des Bundes und der Länder.

Der Bund wird auch in Zukunft Betreuungseinrichtungen, das sind Betreuungsstellen und Erstaufnahmestellen für Asylwerber, führen (siehe § 37b AsylG), vor der Neuerrichtung oder Schließung von Betreuungsstellen wird mit dem betroffenen Bundesland das Einvernehmen hergestellt.

Gemäß **Abs. 2** richtet der Bund eine Koordinationsstelle zur Führung der in Art. 3 genannten Aufgaben ein. Diese Koordinationsstelle hat für die dieser Vereinbarung entsprechende Aufteilung von Asylwerbern auf die Bundesländer zu sorgen,

organisiert die nötigen Transporte, führt die notwendigen administrativen Schritte im Rahmen der Krankenversicherung für vom Bund betreute Fremde durch, führt die für eine vierteljährliche Verrechnung nötigen Aufzeichnungen und erstellt eine Übersicht, um die Verrechnung durchzuführen.

Um den Ländern die Entscheidung über eine allfällige Entlassung von betreuten Asylwerbern aus der Betreuung zu ermöglichen, müssen sie über getroffene asylverfahrensrelevante Verfügungen rechtzeitig informiert werden, daher wird der Bund zur Weitergabe dieser Informationen in **Abs. 3** verpflichtet.

Der Bund sorgt vor, dass im Falle eines Unterbringungsengpasses in den Ländern weitere Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind; dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn Österreich Ziel einer Massenfluchtbewegung wird (**Abs. 4**).

Abs. 5 normiert, zur Erfüllung welcher Aufgaben sich der Bund Privater und juristischer Personen bedienen kann; das sind die Unterbringung von Asylwerbern in Betreuungsstellen, die Organisation und die Durchführung von Transporten, die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Krankenversicherung und die Durchführung von Rückkehrprogrammen. Die Koordinierung von Rückkehrprogrammen hat die Koordinierungsstelle selbst vorzunehmen.

Zu Art. 4:

Art. 4 ist die spiegelbildliche Bestimmung zu Art. 3 und normiert die diesbezüglichen Verpflichtungen der Länder. Die Länder versorgen die von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber und entscheiden über die Aufnahme aller anderen Fremden – ausgenommen solcher, die in Schubhaft angehalten werden oder jener, die sich im gelinderen Mittel befinden – , die in die Zielgruppe fallen, in die Betreuung. Die Länder entscheiden ebenfalls über die Entlassung von betreuten Fremden; ein Asylwerber wird allerdings nur im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt aus der Betreuung entlassen, da sich gezeigt hat, dass durch eine Entlassung aus der Betreuung die Führung des Asylverfahrens mitunter erheblich erschwert

werden kann. Darüber hinaus schaffen und erhalten die Länder die zur Versorgung der Fremden erforderliche Infrastruktur und erledigen die administrativen Tätigkeiten, um Fremde, die sich in ihrer Obhut befinden, entsprechend krankenzuversichern.

Darüber hinaus speisen die Länder - ebenso wie der Bund - das Informationsverbundsystem mit den relevanten Daten, also vor allem mit der Auslastung der Kapazitäten der Länder. Die aktuellen Daten müssen zwar nicht sofort, etwa bei Freiwerden von Betreuungseinrichtungen in den Nachtstunden, aber doch ehest möglich – also jedenfalls am nächsten Werktag – zur Verfügung gestellt werden, um der Koordinationsstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Des Weiteren unterstützen die Länder das Bundesasylamt nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten (siehe etwa § 23 Abs. 6 AsylG) bei der Führung der Asylverfahren, in dem sie etwa für die Zustellung von Ladungen oder Entscheidungen in ihren Unterkünften sorgen oder den Asylwerber über seine Termine bei der Asylbehörde informieren und ihn daran auch erinnern.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist es notwendig (vgl. § 31 AsylG), dass die Länder der Koordinationsstelle mitteilen, wenn sich eine Fremde oder ein Fremder dem Asylverfahren entzogen hat, da die Länder über die Unterkunftsgeber als erste über diese Information verfügen.

Die Länder können sich (ebenso wie der Bund: s. Art. 3 Abs. 5) bei der Versorgung Privater bedienen (**Abs. 2**).

Abs. 3 normiert, dass die Länder - bei einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung einzelner Länder - im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle die Verlegung einzelner Fremder in ein anderes Bundesland veranlassen können.

Zu Art. 5:

Der in Art. 5 vorgesehene Koordinationsrat, der sich aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammensetzt, soll gewährleisten, dass auftretende Probleme partnerschaftlich (s. auch Art. 1 Abs. 1) gelöst werden. Der Koordinationsrat kann von jedem Mitglied einberufen werden und soll auch dem Informationsaustausch dienen. Im Koordinationsrat werden auch Auslegungsunterschiede dieser Vereinbarung oder Vollzugsprobleme im partnerschaftlichen Geist dieser Vereinbarung gelöst werden. Des Weiteren hat sich dieses Gremium der Kostenverrechnung und der Analyse dieser zu widmen.

Der Koordinationsrat ist als Anwender dieser Vereinbarung auch berufen, Anpassungen der Kostensätze vorzuschlagen, die Umsetzung der Vereinbarung zu analysieren und – auch auf Grund der Analyse sich ergebende – notwendige Änderungen vorzuschlagen.

Zu Art. 6:

Abs. 1 normiert, welche Leistungen in welcher Form von der Grundversorgung umfasst sind. Es sind dies unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d.h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden); die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung allfälliger religiöser Bedürfnisse oder Anforderungen); Sach- oder Geldleistungen für die notwendige Bekleidung; die Gewährung eines Taschengelds für Fremde, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind und für unbegleitete minderjährige Fremde; darüber hinaus eine medizinische Untersuchung bei Bedarf oder nach Maßgabe der gesundheitsbehördlichen Aufsicht; die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und allenfalls Gewährung darüber hinausgehender Leistungen (Einzelfallprüfung) sowie Maßnahmen für pflegebedürftige Personen. Es werden auch die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten übernommen werden.

Sollten die Bedürfnisse der oder des Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch durch Teilleistungen gewährt werden (**Abs. 2**).

Gefährden Fremde die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft, kann die gewährte Versorgung eingeschränkt werden. Dies kann im Extremfall bis zur Einstellung der Grundversorgung gehen, das allerdings mit der Maßgabe, dass die medizinische Notversorgung der oder des Fremden nicht gefährdet werden darf (**Abs. 3 und 4**).

Abs. 5 normiert, dass die Fremden - wie bisher auch - zu freiwilligen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen, herangezogen werden können (z.B. Küche, Garten usw.); die Bestimmungen des § 7 Bundesbetreuungsgesetz werden von dieser Vereinbarung nicht berührt, da hier nur Hilfstätigkeiten im Rahmen der Unterbringung geregelt werden.

Zu Art. 7:

Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Diese Maßnahmen sollen den Aufbau einer Vertrauensbasis fördern. Diese Minderjährigen sollen – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – untergebracht werden. Es kann sich hierbei um eine Unterbringung in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder um individuelle Unterbringung handeln.

Abs. 2 normiert, welche Art der Unterkunft für welche Jugendlichen geeignet erscheint.

In **Abs. 3** werden die über die Grundversorgung des Art. 6 hinausgehenden Betreuungsmaßnahmen festgelegt, die auch in einer Abklärung der Zukunftsperspek-

tiven und gegebenenfalls in der Erarbeitung eines Integrationsplans (inkl. Maßnahmen zur Qualifizierung) bestehen kann. Ziel solcher Maßnahmen ist die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen.

Zu Art. 8:

Art. 8 normiert Sonderbestimmungen im Falle von Massenfluchtbewegungen und soll ein flexibles und rasches Reagieren der Vertragspartner auf solche Ausnahmesituationen unterstützen. In diesem Fall kommen der Koordinationsstelle des Bundes (Art. 3) zusätzliche Aufgaben zu, um die geeignet erscheinenden Maßnahmen partnerschaftlich und rasch durchführen zu können; dabei hat die Koordinationsstelle den Koordinationsrat um Unterstützung zu ersuchen.

Wenn auf Grund der großen Anzahl Hilfe suchender Fremder eine Gewährung der gesamten Grundversorgung für alle Hilfe suchenden – aus welchem Grund auch immer – nicht sofort möglich ist, so erscheint es sinnvoll, zuerst bei allen Betroffenen die Grundbedürfnisse zu befriedigen, bevor eine Vollversorgung hergestellt wird. Mit **Abs. 4** wird diese Möglichkeit eröffnet.

Zu Art. 9:

Bund und Länder sind übereingekommen, Kostenhöchstsätze für einzelne Leistungen der Grundversorgung (Art. 6, 7 und 8) festzulegen. Diese sind in Art. 9 normiert. Die Kostenhöchstsätze verstehen sich inklusive aller Steuern und Abgaben und sind in den Punkten 1 bis 7 und 11 bis 14 in Höchstbeträgen angegeben. Eine Änderung dieser Beträge bedarf einer einvernehmlichen Abänderung der Vereinbarung. Die Kosten für die Krankenversicherung entsprechen den Kosten der einschlägigen sozialrechtlichen Regeln und verweisen auf diese. Bei der Rückreise wird Bezug auf die Kostenhöchstsätze der – in der Praxis auch für die Rückreise meist in Anspruch genommenen – Internationalen Organisation für Migration (IOM) genommen, die Höchstkosten für den Vollzug der Schubhaft richten sich nach § 10 Abs. 2 FrG-DV; es versteht sich von selbst, dass diese Kosten nur schlagend werden, so-

weit sie nicht von der oder dem Fremden, die oder der im Besitz der nötigen Barmittel ist, selbst getragen werden können.

Organisierte Unterkünfte sind einerseits Unterkünfte, wo den betreuten Personen Vollversorgung in herbergsartigen Unterkünften gewährt wird und andererseits Unterkünfte, wo unter Anleitung Unterkunft und Versorgungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Andere Unterkünfte sind individuelle Unterkünfte.

Zu Art. 10:

Art. 10 normiert den Kostenaufteilungsschlüssel, der mit sechs zu vier (60% Bund, 40% Länder) der bei Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung erwachsenden Kosten festgelegt wird, und normiert darüber hinaus die Art und Weise der Verrechnung (**Abs. 1, 3, 4 und 5**). Ausgenommen sind Kosten für die Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, wenn deren Verfahren länger dauert als in Art. 11 für die Grundversorgung vorgesehen ist. Von der Kostenteilung ebenfalls umfasst sind die Kosten der in Art. 2 Abs. 1 Z 5 genannten Fremden.

Abs. 3 regelt, bis zu welchem Zeitpunkt die Vertragspartner untereinander abrechnen sollen.

Abs. 4 regelt, dass der Bund einem Land erwachsende Kosten bevorschussen kann, diese Bevorschussung ist mit der nächsten Abrechnung gegenzurechnen.

Die **Abs. 5 und 6** regeln, dass die Vertragspartner einander die für die Abrechnung relevanten Daten zur Verfügung stellen und dass sie die näheren Durchführungsbestimmungen über die Abrechnung einvernehmlich festlegen.

Zu Art. 11:

Art. 11 begrenzt den Zeitraum, während dessen die Kosten der Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber geteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Asylbehörden – in einer Gesamtbetrachtung der beiden Instanzen gesehen – die Frist nach § 73 AVG einhalten. Daher sind die Grundversorgungskosten von Asylwerberinnen und Asylwerbern, die nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung einen Asylantrag stellen, für die Dauer des Verfahrens, längstens jedoch für 12 Monate ab Einbringen des Antrags, zwischen Bund und Ländern zu teilen. Nach dieser Frist trägt der Bund die Kosten alleine.

Die **Abs. 2 und 3** regeln die „Deckelung“ der Kosten bei laufenden Verfahren und gehen von den selben Grundsätzen aus; nach Ablauf der genannten Zeiträume hat der Bund die Kosten alleine zu tragen.

Gemäß **Abs. 4** hat der Bund die Kosten der Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, deren Verfahren länger als in den Abs. 1 bis 3 normiert wurde, dauert, bis zur rechtskräftigen Entscheidung alleine zu tragen. Eine rechtskräftige Entscheidung ist entweder die Entscheidung des Bundesasylamts, gegen die kein wirksames Rechtsmittel ergriffen wurde oder die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenats. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung werden die Kosten zwischen den Vertragspartnern wieder gemäß Art. 10 geteilt.

Zu Art 12:

In **Abs. 1 und 2** wird normiert, dass ein Vertragspartner, wenn er durch einseitige – nicht einvernehmlich vorgenommene – legislative Maßnahmen eine faktische finanzielle Kostenverschiebung zu Lasten eines anderen Vertragspartners vornimmt, und sich eine solche legislative Maßnahme speziell, das heißt zum überwiegendsten Teil auf den Regelungsbereich der vorliegenden Vereinbarung bezieht, dem anderen Vertragspartner bzw. den anderen Vertragspartnern vollen Kostenersatz, also das Ausmaß der Erhöhung der Kosten wie sie vor der legislativen Maßnahme angefallen sind, zu leisten hat.

Eine faktische finanzielle Kostenverschiebung liegt vor, wenn ein Vertragspartner die Kosten für die Gewährung der Grundversorgung erhöht und die Erhöhung zwar von allen Partnern – dem Kostenteilungsschlüssel entsprechend – getragen werden muss, der die Erhöhung verantwortende Partner jedoch alleine die durch die legitistische Maßnahme erzielten zusätzlichen Einnahmen lukriert.

Die Formulierung „mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung“ in Abs. 1 und 2 stellt jeweils klar, dass von dieser Kostenersatzregelung solche legitistischen Maßnahmen nicht erfasst werden, die Kostenerhöhungen bzw. Kostenverschiebungen implizieren, die nicht überwiegend auf die Zielgruppe bzw. die Grundversorgungselemente der gegenständlichen Vereinbarung wirken, sondern diese lediglich unter anderem erfassen; so soll zum Beispiel eine allgemeine Beitragssatzerhöhung im Bereich der Krankenversicherung, allgemeine Steuersatzerhöhungen sowie solche Kostenverschiebungen, die im Zuge von allgemeinen Systemumstellungen eintreten, von Art 12 nicht erfasst werden.

Abs. 3 sieht vor, dass auch bei an sich gegebener Kostenersatzpflicht die Vertragspartner übereinkommen können, von dieser abzusehen.

Abs. 4 regelt die Abwicklung und Kostenteilung im Bereich der Schülerfreifahrt; dies soll nur bis zur angestrebten Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, gelten.

Zu Art 13:

Art. 13 normiert den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern.

Zu Art. 14:

Diese Norm dient der sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Vereinbarung.

Zu Art. 15:

Art. 15 regelt den Geltungsbereich und die Kündigungsmodalitäten dieser Vereinbarung.

Zu Art 16:

Abs. 1 normiert, dass der Bund Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren – das wird vor allem die Umsetzung der AsylG-Novelle 2003 sein – und zur Aufenthaltsbeendigung von Fremden ohne Aufenthaltstitel (hier ist die Fremdenpolizei gefordert) zu setzen hat, soweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung der Vertragspartner, mit In-Kraft-Treten der Verordnung die dann zu versorgenden Personen in die Grundversorgung aufzunehmen.